

Satzung über die Reinigung der Straßen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 372) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 17.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Straßenreinigungsgebiet

(1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung, wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.

§ 3 Straßenreinigung und Winterdienst der Samtgemeinde

(1) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Reinigung von Fußgängerzonen mit Ausnahme der von § 2 Abs. 5 (b) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erfassten Flächen, bei den sonstigen Straßen der Fahrbahnen einschließlich der Gossen, und Parkspuren, Bushaltestellen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen von der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf aufgeführt sind. Zur Straßenreinigung gehört auch die Leerung der der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter.

(2) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Schneeräumung von Fußgängerzonen mit Ausnahme der von § 2 Abs. 5 (b) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erfassten Flächen, bei den sonstigen Straßen der Fahrbahnen und Radwege, das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr von der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf aufgeführt sind.

(3) Soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst von der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf durchgeführt werden, handelt die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf hoheitlich (öffentliche Einrichtung).

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten

(1) Auf den im Straßenverzeichnis in der Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sowie die Reinigung der Radverkehrsanlagen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

(2) Auf den im Straßenverzeichnis in der Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen werden die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen und der Radverkehrsanlagen, sowie die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

(3) Den Eigentümern werden die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff WEG) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Die Reinigungspflichtigen sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Auf den in der Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, die Reinigung der Radwege und Parkspuren sowie die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte einschließlich des Winterdienstes den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 3) übertragen.

(5) Als anliegendes Grundstück i. S. dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.

(6) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 5 Ausführung durch Dritte

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde nach § 52 Abs. 4 Satz 5 NStrG ein anderer die Ausübung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 6 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 19.06.2012 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 17.06.2014
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf


(Anders)

Samtgemeindebürgermeister

